

Planzeichenerklärung

(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO)

(1,2)= Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO) II-IV

II-IV = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, bzw. nur als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

o = Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

g = Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besondererer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich

bestimmung, Fuß- und Radweg

Verkehrsflächen besondererer Zweck-

Verkehrsflächen besondererer Zweckbestimmung, öffentlicher Parkplatz Verkehrsflächen besondererer Zweck-

bestimmung, Fußgängerbereich 5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Elektrizität, Trafostation



Abfall, Wertstoffcontainer

Fernwärme, Wärmeübertragerstation



Private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Umgrenzung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)



Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

Fernwärmeleitungen, oberirdisch

->-----> Fernwärmeleitungen, unterirdisch —♦——♦- Trinkwasserleitungen, unterirdisch

 Abwasserleitungen, unterirdisch —♦——♦ Elektroleitungen, unterirdisch

Mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung der gemäß DIN 4109 ermittelten Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, VII > 80 dB(A) Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, VI 75 - 80 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, V 70 - 75 dB(A) Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, IV 65 - 70 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, III 60 - 65 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, II 55 - 60 dB(A)

Planteil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Baugebieten WA 5 sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Nutzungen nicht zulässig. (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.3 Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Läden sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur in den Baugebieten WA 6 und

- 1.2 In den Baugebieten WA 1 bis WA 6 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- WA 4 wie folgt zulässig: kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des "Magdeburger Laden" mit einer Größe der Verkaufsfläche von maximal 100 m². In allen anderen Allgemeinen Wohngebieten sind Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
 - (§1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.4 Im Baugebiet MU sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO). 1.5 Im Baugebiet MU sind die nach § 6a Abs. 3 BauNVO zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.6 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl in allen WA-Gebieten und im MU-Gebiet für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 0,8 überschritten werden, wenn dies durch Unterbauung für Tiefgaragen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO erfolgt. Diese Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine Erdüberdeckung von mindestens 30 cm vorgenommen wird und die Tiefgaragen begrünt werden (§19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO).
- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Im Grenzbereich von Baufeldern der geschlossenen und offenen Bauweise ist entlang dieser Grenze zu beiden Seiten eine geschlossene Bauweise zulässig.
- 3. Flächen und Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotterrasen, Rasengitter, Großfugenpflaster).
- 4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 4.1 Die Flächen zum Anpflanzen sind zu mind. 50 % mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten. Im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwasserleitung im WA 2 sind dabei die anteiligen Bereiche
- ohne Gehölze anzulegen. 4.2 Innerhalb der Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sowie in der Art zu ergänzen, dass auf mindestens 50 % der Fläche Bäumen und Gehölzen bestehen. Im Bereich der Schutzstreifen des jeweiligen Leitungsbestands sind dabei die anteiligen Bereiche ohne Gehölze anzulegen.
- 4.3 Auf der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" sind 6 großkronige, heimische Laubbäume, StU mind. 18 -20 cm, anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- 4.4 Stellplatzanlagen sind zu bepflanzen. Je angefangener 6 Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum (Mindeststammumfang 16 cm) in eine Pflanzfläche von mind. 8 m² Fläche und mind. 2 m Breite zu pflanzen.
- 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 5.1 Im Bereich der Schutzstreifen für den vorhandenen Leitungsbestand innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sind vorwiegend Rasen- oder Staudenflächen bzw. in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger anteilig flachwurzelnde Gehölze anzulegen.
- 6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Auf der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Höhe muss mindestens 6,80 m betragen mit einer Auskragung von vertikal mind. 2,80 m und horizontal mind. 1 m.
- 6.2 Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume und durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauteile auf die vorhandene Geräuschsituation einstellen. Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade und im Dachgeschoss hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von den im Planteil A dokumentierten Lärmpegelbereichen auszugehen ist.
- 6.3 Die Anordnung von Schlafräumen und Kinderzimmern ist in Bereichen mit Lärmpegeln > 45 dB(A) auf der von der Lärmquelle abgewandten Seite vorzusehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Fenster mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden.

Planteil B

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen:

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach §3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

Bodenschutz

Auf Freiflächen im Plangebiet, welche zu Grünflächen oder Spielplatzflächen umgestaltet werden sollen, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des §2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBI I Nr. 36, 1999, S. 1554ff) in einer Mächtigkeit von mindestens 40 cm herzustellen. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend §2 Nr. 1 BBodSchV verwendet werden. Die weiteren Vorgaben des §12 BBodSchV sind zu berücksichtigen.

Baumschutzsatzung

Die "Satzung zum Schutz des Baumbestands als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg Baumschutzsatzung - "in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.09 ist zu beachten.

Niederschlagswasser

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. §5 (2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

Hinweise:

Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdeingreifender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

Landeshauptstadt Magdeburg



Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 135-1

NÖRDLICHE UMFASSUNGSSTRASSE

Stand: November 2017

Maßstab: 1:1000